

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
 evangelisch-lutherische Kirche
 des
 Landesteils Lübeck
 im Freistaat Oldenburg.

I. Band. Ausgegeben am 15. Mai 1924. 13. Stück.

Inhalt:

- Nr. 43: Gesetz vom 15. April 1924, betr. Abänderung der Verfassung und Gemeindeordnung.
 Nr. 44: Vorschlag der landeskirchlichen Klassen für 1924/25. Nachrichten.

Nr. 43.

Gesetz, betr. Abänderung der Verfassung und Gemeindeordnung.
 Cutin, 1924, April 1924.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmigung durch den erweiterten Synodalausschuß als Gesetz, was folgt:

§ 1.

§ 39 der Verfassung erhält folgenden Zusatz:
 Sofern die Gesetze den Kirchenräten schriftlich mitgeteilt sind, hat ihre Verkündung, unbeschadet ihrer Gültigkeit, binnen Jahresfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu geschehen.

§ 2.

§ 37 der Gemeindeordnung erhält folgenden Zusatz:
 Die Feststellung hat spätestens acht Tage vor der Wahl zu erfolgen.

Cutin, 1924, April 15.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nr. 44.

Voranschlag der landeskirchlichen Kassen für 1924/25.

Entin, 1924, April 15.

Der Landeskirchenrat verkündet nach erfolgter Genehmigung durch den erweiterten Synodalausschuß nachstehenden Voranschlag der landeskirchlichen Kassen für 1924/25:

A. Allgemeine Kirchenkasse.

I. Einnahmen.

1. Zuschlag des Staates	4 500 M
2. Landeskirchliche Umlage	54 000 "
	<hr/>
	Zuf. 58 500 M

II. Ausgaben.

1. Gehälter 1 XII, $\frac{1}{10}$ XII, $\frac{1}{10}$ VI, $\frac{5}{10}$ V	7 000 M
2. Geschäftskosten	500 "
3. Kirchenbund	200 "
4. Synode	200 "
5. Zuschuß zur Pfarr- und Ruhegehaltskasse	42 200 "
6. Zuschuß zur Organistenbesoldung	2 000 "
7. Fortbildung der Pfarrer	500 "
8. Vertretung der Pfarrer	200 "
9. Unterstützung der Pfarrer	500 "
10. Theol. Stipendium	300 "
11. Jugendpflege	500 "
12. Gemeindepflege	500 "
13. Zuschuß an den evang. Kindergarten Entin	500 "
14. Zibelbibeln	200 "
15. Schriftenverbreitung	200 "
16. Volksmission	200 "
17. Schuldabtrag und Zinsen	800 "
18. Sonstiges	2 000 "
	<hr/>
	Zuf. 58 500 M

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse.

I. Einnahmen.

1. Pachten und Naturallieferungen abzüglich 20 % für die Gemeinden	16 000 M
2. Zuschuß der Allgemeinen Kirchenkasse	42 200 "
	<hr/>
	Zuf. 58 200 M

II. Ausgaben.

1. Gehälter 4 XI, 10 X, 1 Hilfsprediger, abzüglich 8000 <i>M</i> Stolgebühreentuschädigung . . .	50 800 <i>M</i>
2. 1 Pfarrer in Ruhestand (4 Monate) . . .	1 100 "
3. 3 Witwen	5 000 "
4. 1 Witwe 8 Monate	1 300 "
5. Umzugskosten durch Fortfall der Pfarrersbesoldung erspart	—
	Zus. 58 200 <i>M</i>

Bemerkungen.

1. Die Verteilung der landeskirchlichen Umlage auf die einzelnen Gemeinden erfolgt bis weiter vorschußweise nach der Reichseinkommensteuer von 1922. Der Landeskirchenrat verteilt sie endgültig nach der Reichseinkommensteuer von 1924, sobald diese vorliegt.
2. In den gemischten Kirchspielen werden die landeskirchlichen Umlagen zunächst nach der Seelenzahl auf Grund der letzten Volkszählung auf die oldenburgischen bzw. preussischen und lübeckischen Gemeindeteile verteilt und innerhalb dieser wie die persönliche Gemeindesteuer umgelegt.
3. Die landeskirchliche Umlage betrug im ersten Vierteljahr 1924 9000 *M*, es ist demnach, wesentlich veranlaßt durch den Rückgang der Getreidepreise, eine Steigerung um 50 % erforderlich.
4. Bei der Berechnung der Pachten und Naturalien ist ein Roggenpreis von 6,50 *M* für den Zentner zu Grunde gelegt. Durch zeitgemäße Pachterhöhungen ist auf Steigerung der Erträge zu rechnen, aus welcher etwaige Gehaltserhöhungen zu decken sind. Der Gehaltsberechnung ist der Stand vom 1. April 1924 zu Grunde gelegt.
5. Die in der Vorkriegszeit an die Pfarrkassen zu leistende Stolgebühreentuschädigung aus der Personalkasse der Gemeinde ist für 1924/25 mit 50 % zu zahlen. Dabei wird diese Entschädigung für Entin auf 3000 *M* angesetzt, für Gniffau auf die vor Beginn des Kirchenneubaus feststehende Summe.
6. Der Ortzuschlag ist in den Pfarrgehältern nicht mit berücksichtigt. Er wird aus der Personalsteuereasse der Gemeinde an die Pfarrer gezahlt. Die vom Pfarrer für die Dienstwohnung an die Realkasse seiner Gemeinde zu zahlende Miete beträgt rückwirkend vom 1. Januar

- 1924 ab 100 % des Ortszuschlags, beim Fehlen eines Gartens 75 %. Soweit der Pfarrer einen Teil der Dienstwohnung in Mietermiete gegeben hat, steht der Realkasse die Hälfte der Mietermiete zu. In der Zahlung der 100 bzw. 75 % sind alle sonst vom Mieter zu zahlende Abgaben usw. enthalten. Sobald für Schleswig-Holstein andere Bestimmungen getroffen werden, treten dieselben auch für unsere Landeskirche in Kraft.
7. Eine Aufwertung der an die Pfarrtassen zu zahlenden festen Renten usw. findet gemäß der dritten Steuernotverordnung des Reiches vom 14. Februar 1924 noch nicht statt.
 8. Der Zuschuß zur Organistenbesoldung ist angesichts der Unübersichtlichkeit der in Frage kommenden Einnahmen und Ausgaben nur oberflächlich geschätzt.
 9. Für Unterstützungen der Pfarrer sind die für Zivilstaatsdiener geltenden Grundsätze maßgebend.
 10. Der Zuschuß an den evang. Kindergarten in Cutin ist unter der Voraussetzung, daß seitens der Kirchengemeinde mindestens dieselbe Summe gezahlt wird, und einschließlich eines etwaigen Zuschusses aus Reichsmitteln und ausländischen Liebesgaben zu zahlen.
 11. Das theol. Stipendium ist nach dem Vorgang anderer Landeskirchen anlässlich des Fortfalls sonstiger Stipendien zu zahlen, um ein nahezu beendigtes Studium vor dem vorzeitigen Abbruch zu bewahren. Für das nächste Rechnungsjahr kommt noch die Hälfte der eingestellten Summe in Frage.

Cutin, 1924, April 15.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

Nachrichten.

Der mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Ahrensböf beauftragte Pastor N a m e n h a u e r ist mit dem 1. Mai anlässlich seiner Uebernahme einer Pfarrstelle in Glückstadt aus diesem Amte ausgeschieden. Für die weitere Verwaltung der Pfarrstelle ist der bisherige Vikar D a h m in Heiligenhafen als Hilfsprediger in Aussicht genommen.